



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/781

A04, A09

01. Februar 2023

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3352

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
19.01.2023**

Nachbericht zum TOP „Bericht zu den Vorfällen um ein achtjähriges Mädchen in Attendorn“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags übersende ich den schriftlichen Nachbericht zum TOP „Bericht zu den Vorfällen um ein achtjähriges Mädchen in Attendorn“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Nachbericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
am 19. Januar 2023
zu dem Tagesordnungspunkt „Bericht zu den Vorfällen um ein
achtjähriges Mädchen in Attendorn“**

Mit Schreiben vom 19. Januar 2023 wurde ich gebeten, zu der Frage, ob es eine WE-Meldung gegeben hat oder nicht, Stellung zu nehmen.

Maßgeblich ist der Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. November 2018, Az. 412 - 60.23.02 „Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)“.

Dieser verpflichtet Polizeibehörden, solche wichtigen Ereignisse, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit für Aufsehen oder Beunruhigung zu sorgen, dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den zuständigen Landesoberbehörden der Polizei zu melden. WE-Meldungen ermöglichen dem für Inneres zuständigen Ministerium bzw. den zuständigen Landesoberbehörden der Polizei, zeitgerechte politische, strategische, aufsichtliche sowie taktische Bewertungen und Entscheidungen zu treffen. WE-Meldungen sind grundsätzlich schriftlich mit landeseinheitlichem Vordruck zu erstellen und mittels elektronischer Post über die Anwendung EPOST810 zu versenden.

Eine diese formalen Vorgaben berücksichtigende WE-Meldung ist durch die Kreispolizeibehörde Olpe nicht gefertigt und versandt worden.

Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen des geschädigten Kindes hat die Kreispolizeibehörde Olpe gleichwohl noch am Durchsuchungstag das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) mit ausführlichem Bericht über das Durchsuchungsergebnis und die dabei festgestellten Umstände informiert.

Hierdurch hat die Kreispolizeibehörde Olpe dem LKA NRW als zuständiger Landesoberbehörde die Fachaufsicht erst eröffnet und ermöglicht. Der Bericht der Kreispolizeibehörde Olpe erfüllte - unter Außerachtlassung der formalen Vorgaben - den vom WE-Meldeerlass intendierten Zweck.



Das LKA NRW leitete den Bericht zeitnah an das Fachreferat meines
Hauses zur Kenntnis weiter.